Gebührenordnung für Urnenbeisetzungen in der Grabeskirche St. Josef Rheydt

gültig ab 25.08.2015

Wer sich in der Grabeskirche St. Josef beisetzen lässt, wählt damit einen Platz in einem Gotteshaus. Dies ist ein Ort, der mehr als einhundert Jahre lang dem gelebten christlichen Glauben verbunden war und dies auch zukünftig bleiben soll.

Die Gebühren dienen dem Erhalt dieses Ortes als christliche Kirche sowie der Deckung der laufenden Kosten.

1. Preise für Einzelurnengrabstätten mit einer Ruhezeit von 20 Jahren

Gruppe I: 2.700,--€

Diese Plätze befinden sich in der untersten Reihe der Seitenwände sowie in der untersten und der obersten

Reihe der Stelen.

Gruppe II: 3.000,--€

Diese Plätze befinden sich in den Seitenwänden.

Gruppe III: 3.500,-- €

Diese Plätze befinden sich in den Stelen, in den Querschiffen (2. Bauabschnitt) und in der Nordkapelle.

Gruppe IV: 2.000,--€

Plätze nach Absprache, nur für Kinder vorgesehen.

2. Preise für Einzelurnengrabstätten mit einer Ruhezeit von 12 Jahren.

Gruppe I / II: 2.700,--€

Diese Plätze befinden sich in den Seitenwänden.

Gruppe III 3.150.-- €

Diese Plätze befinden sich in den Stelen, in den Querschiffen (2. Bauabschnitt) und in der Nordkapelle.

3. Preise für Mehrfachurnengräber

Doppelurnengrab **nebeneinander** (Seitenwände, Stelen, Querschiff und Nordkapelle):

Es gelten die Preise und Regelungen für zwei Einzelurnenplätze.

Doppelurnengrab **hintereinander** in den Seitenwänden (1,5 fache der Einzelurnenplätze):

Gruppe I: 4.050,-- € für 20 Jahre Ruhezeit (unterste Reihe)

4.050,-- € für 12 Jahre Ruhezeit (unterste Reihe)

Gruppe II: 4.500,-- € für 20 Jahre Ruhezeit

4.050,-- € für 12 Jahre Ruhezeit

Doppelurnengrab **hintereinander** in der Nordkapelle (1,5 fache der Einzelurnenplätze)

Gruppe III: 5.250,-- € für 20 Jahre Ruhezeit

4.740,-- € für 12 Jahre Ruhezeit

Für die Platzwahl der Grabstätte wird einmalig eine Gebühr von 100,-- € erhoben. Ein Anspruch auf Platzwahl besteht jedoch nicht.

4. Die Preise gelten für die Nutzungszeit von 20 Jahren bzw. 12 Jahren. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Beisetzung und endet nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer.

Bei Mehrfachgrabstätten gilt ein einheitlicher Ablauf der Ruhefrist. Da somit die vereinbarte Ruhefrist erst mit der Beisetzung des Längstlebenden beginnt, ist bis zu diesem Zeitpunkt entsprechend der Regelung unter

Punkt 7 je Kalenderjahr eine zusätzliche Gebühr von 1/20 bzw 1/12 des Gesamtpreises bei Erwerb der Nutzungsberechtigung zu zahlen.

- 5. Im Preis der Urnengrabstätte ist enthalten:
 - das vereinbarte Nutzungsrecht des Urnenplatzes
 - die Beisetzung der Urne
 - die Bereitstellung des Gotteshauses für den eine(n) Gottesdienst/ Verabschiedungsfeier je Urnenplatz
 - die Grabplatte (ohne Beschriftung)
 - das Glockengeläut zur Trauerfeier
 - die Entsorgung von Blumen, Kränzen und Gestecken im Rahmen der Beisetzung

Für nicht in Anspruch genommene Leistungen erfolgt keine Erstattung. Eine Gebühr für die Nutzung der Orgel wird separat nach Absprache und Aufwand erhoben.

6. Die Beschriftung der Grabplatte wird über die Verwaltung der Grabeskirche einheitlich geregelt und in Auftrag gegeben. Die Kosten der Beschriftung durch den von der Grabeskirche beauftragten Dienstleister trägt der Nutzungsberechtigte bzw. sein Rechtsnachfolger.

Die Beschriftung umfasst den Namen des Verstorbenen, ggfs. Geburtsname sowie das Geburts- und das Sterbedatum sowie auf Wunsch eines der vorgebenenen Symbole.

Je Urnengrabstätte wird ein Name, bei "Doppelgräbern hintereinander" zwei Namen untereinander, eingraviert. Darüber hinaus kann zur Erinnerung an einen bereits Verstorbenen, der nicht in der Grabeskirche beerdigt ist, nach Genehmigung durch den Träger der Grabeskirche eine Zusatzgravur angebracht werden gegen Kostenerstattung.

- 7. Das Nutzungsrecht an einer oder mehreren Grabstätten kann vor dem Todesfall erworben werden. In einem solchen Fall wird für jedes Kalenderjahr bis zum Beisetzungszeitpunkt (bei Doppelgrabstätten der zweiten Beisetzung) jeweils 1/20 bzw. 1/12 des Preises fällig. Maßgebend ist der Preis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Nutzungsberechtigung. Dieser Betrag wird erstmals für das auf den Vertragsschluss nachfolgende Jahr fällig und wird mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.
- 8. Die vereinbarte Nutzungsdauer kann bei deren Ablauf um 6 bzw. 10 Jahre verlängert werden. Die Gebühren hierfür betragen 1/2 des zum Zeitpunkt der Verlängerungsvereinbarung gültigen Gebührensatzes.
- 9. Als sonstige Gebühr wird erhoben:

Für den Besuch außerhalb der Öffnungszeiten der Grabeskirche je 30 Minuten 20,-- €. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Die Gebührenordnung wurde am 25.08.2015 vom Kirchenvorstand St. Marien Rheydt beschlossen und gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Gebührenordnung.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Verwalterin Sabine Vennen Tel. 02166-41172 oder sabine.vennen@bistum-aachen.de